

Außerung des Anstaltsleiters herbeizuführen. Bei angeborenem Schwachsinn, insbesondere bei haltlosen Deblen, bei chronischem Alkoholismus wird die Wahrscheinlichkeit der Fortpflanzung — abgesehen von Personen in hohem Alter — wohl durchweg als nicht gering anzusehen sein.

II.

Die zur Durchführung der Unfruchtbarmachung in eine Krankenanstalt Aufgenommenen sollen von anderen Patienten getrennt und möglichst in Einzelzimmern untergebracht werden. Abgesehen davon, daß nur so die Kenntnis von der Vornahme des Eingriffs auf den engen Kreis der damit befaßten Personen beschränkt bleibt, ist dies Verfahren auch aus sonstigen Gründen dringend erwünscht.

Schweden

Unfruchtbarmachung

Königliche Bekanntmachung über Durchführungsbestimmungen zum Gesetz vom 18. Mai 1934 betr. Unfruchtbarmachung gewisser Geisteskranker, Geisteschwacher oder anderer Personen, die an Störung der seelischen Funktionen leiden

Dom 2. November 1934

§ 1. Gesuche bei der Medizinalverwaltung um Genehmigung der Sterilisierung nach dem Sterilisierungsgesetz können eingereicht werden:

1. von dem, dem das Gesuch selbst betrifft,
2. für eine minderjährige Person von dem, der die Pflegschaft ausübt,
3. für eine als unmündig erklärte Person durch den Vormund,
4. für in öffentliche Anstalten Aufgenommene vom Anstaltsarzt oder Vorstand,
5. für Personen, die Armenpflege genießen oder deren Verwandte oder minderjährige Kinder Armenpflege genießen, von der Verwaltung der Armenpflege,
6. für die nach dem Kinderpflegschaftsgesetz betreuten Personen und solche Personen, deren minderjährige Kinder in dieser Weise betreut werden, vom Kinderpflegschaftsausschuß.

Das Gesuch ist schriftlich nach feststehendem Formular abzufassen und muß vom Gesuchsteller eigenhändig unterzeichnet sein.

§ 2. Gesuchen nach § 1 sind Alterszeugnisse für die von dem Gesuche betroffenen Personen sowie Bescheinigungen ihrer Anverwandten, Ehegatten oder anderer Personen über die Umstände beizufügen, die für die Beurteilung der Angelegenheit von Bedeutung sind, sowie Bescheinigungen eines legitimierten Arztes über die vorgenommene Untersuchung.

Die Bescheinigungen sind nach feststehendem Formular abzufassen.

§ 3. Wenn ein Gesuch um Genehmigung der Sterilisierung vor schriftsmäßig eingereicht worden ist, so hat die Medizinalverwaltung baldmöglichst zu prüfen, ob die Sterilisierung stattfinden kann.

Falls von denjenigen, die nach § 2 Abs. 2 der Sterilisierungsgesetzes Gelegenheit zur Äußerung erhalten müssen, keine schriftliche Äußerung in der Sache vorliegt, so hat die Medizinalverwaltung ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit zur Äußerung über das Gesuch zu geben.

Sofern für die Untersuchung noch weitere Unterlagen benötigt werden, die nicht ohne weiteres durch die Medizinalverwaltung beschafft werden können, so muß diese dem Gesuchsteller eine gewisse Zeit zur Beschaffung dieser Unterlagen gewähren.

§ 4. Bei Erteilung der Genehmigung zur Sterilisierung kann die Medizinalbehörde besondere Anordnungen zur Durchführung des Eingriffs treffen.

§ 5. Eine Genehmigung zur Sterilisierung ist verfallen, wenn die Maßnahme nicht innerhalb eines Jahres von dem Augenblick an, wo der Beschluß Gesetzeskraft erlangt hat, vorgenommen worden ist.

§ 6. Hinsichtlich des Ansuchens an einen legitimierten Arzt um Vornahme der Untersuchung nach § 3 des Sterilisierungsgesetzes sind die Bestimmungen des § 1 entsprechend anzuwenden.

Hierbei ist für die zu untersuchende Person eine Altersbescheinigung beizufügen.

§ 7. Bevor die Sterilisierung auf Grund der Untersuchung nach § 3 des Sterilisierungsgesetzes vorgenommen wird, haben die Ärzte die die Untersuchung vorgenommen haben, eine Erklärung nach feststehendem Formular abzugeben, daß sie aus den in der Erklärung angegebenen Gründen zu dem Urteil gelangt sind, daß Anlaß zur Sterilisierung nach § 1 des Sterilisierungsgesetzes gegeben ist.

Die Sterilisierung darf auf Grund einer solchen Erklärung nicht mehr vorgenommen werden, wenn ein Jahr nach der Unterzeichnung der Urkunde verfloßen ist.

§ 8. Nach Durchführung der Sterilisierung hat der Arzt binnen einem Monat Bericht darüber an die Medizinalverwaltung nach feststehendem Formular zu erstatten. Ist die Sterilisierung ohne vorher eingeholte Genehmigung der Medizinalbehörde vorgenommen worden, so sind gleichzeitig sämtliche Urkunden über die Angelegenheit einzureichen.

§ 9. Der Wortlaut der in dieser Bekanntmachung bezeichneten Formulare wird von der Medizinalbehörde festgelegt.

§ 10. Falls die Person die die Sterilisierung vorgenommen hat, eine Bestimmung dieser Bekanntmachung oder einer auf ihrer

Grundlage erlassenen Vorschrift übertreten oder vernachlässigt hat, so wird die Übertretung, falls sie nicht anderweitig strafbar ist, mit einer Geldstrafe geahndet.

Geldstrafen, die auf Grund dieser Bekanntmachung verhängt worden sind, fallen der Krone anheim. Im Nichtbeitreibungsfalle sind sie nach dem allgemeinen Strafgesetz umzuwandeln.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

*

Königliche Bekanntmachung betr. Berichte über Unfruchtbarmachung in gewissen Fällen

Dom 2. November 1934

§ 1. Wenn ein legitimierter Arzt in anderen Fällen, als sie im obengenannten Gesetz vorgesehen sind, eine Sterilisierung vorgenommen hat, so ist binnen einem Monat nach der Maßnahme ein Bericht darüber an die Medizinalbehörde nach dem von ihr festzusetzenden Formular einzureichen.

§ 2. Übertretungen dieser Bekanntmachung werden, falls sie nicht sonst strafbar sind, mit Geldstrafen belegt.

Geldstrafen, die auf Grund dieser Bekanntmachung verhängt werden, fallen der Krone zu. Im Nichtbeitreibungsfalle sind sie nach dem allgemeinen Strafgesetz umzuwandeln.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

Tagungen

und Versammlungen

Bad Kreuznach

Nach dreijähriger Pause wird die Deutsche Tuberkulose-Gesellschaft am 14. und 15. Juni 1935 in Bad Kreuznach unter dem Vorsitz von F. Redeker, Berlin, tagen.

Einleitend wird Prof. F. Sauerbruch, Berlin, über „Die Notwendigkeit ärztlicher Zusammenarbeit in Forschung und Bekämpfung der Tuberkulose“ sprechen.

Als Hauptverhandlungsgegenstände sind in Aussicht genommen:

1. Gestaltungsfaktoren auf den Krankheitsablauf der Tuberkulose; Berichterstatter: R. Bieling, Frankfurt a. M., und A. Schmincke, Heidelberg.
2. Einfluß der Superinfektion auf den Ablauf der Tuberkulose des Menschen; Berichterstatter: J. E. Kasper-Petersen, Jena.
3. Schwangerschaft und Tuberkulose; Berichterstatter: K. Hansen, Lübeck.

Außerdem sind eine Reihe von Einzenvorträgen vorgesehen.

*

Am 13. Juni wird die Vereinigung Deutscher Tuberkulose-Ärzte ihre wissenschaftliche Tagung unter dem Vorsitz von H. Braeuning, Stettin-Hohenkrug, abhalten. Anmeldungen zur Mitgliedschaft bei jeder der beiden Gesellschaften oder zur Teilnahme an der Tagung sind an den Geschäftsführer beider Gesellschaften, Privatdozent Dr. Kasper-Petersen, Jena, Hindenburgstr. 19, zu richten, der auch vorläufige Dormerkungen zu der mit der Tagung verbundenen Ausstellung entgegennimmt.

**Kraftfahrer-Vereinigung Deutscher Ärzte e. V.,
Sitz Dresden-N. 1**

Gau XI Kurmark

Komm. Gauvorsitzender: Dr. L. Hoffmann,
Berlin W 57, Bülowstraße 104

Zu der in Heft 12 des „Deutschen Ärzteblattes“ für Gau II veröffentlichten Bekanntmachung über die traditionelle Osterfahrt nach Mägdesprung sind auch die Mitglieder des Gau Kurmark herzlich eingeladen, die ja bis zur Umorganisation zum früheren Gau IV gehört haben.

Da der für den Gau XI Kurmark in Aussicht genommene Gauvorsitzende das Amt wegen Überlastung mit Ämtern nicht übernehmen kann, ist dem Gauvorsitzenden des Gau II Groß-Berlin, Herrn Dr. L. Hoffmann, die kommissarische Verwaltung des Gau XI bis auf weiteres übertragen.

Die beiden obigen Veranstaltungen bieten die beste Möglichkeit zu einem Treffen der KDDA-Mitglieder, und wir hoffen auf recht zahlreiche Beteiligung.

Dr. Kruspe